

DGservice

Service der Gebietskrankenkassen und der VAEB für Dienstgeber



PRAKTIKANTEN

Welche Beschäftigungsformen sind möglich?

Stand: Juni 2014

BEURTEILUNG
VERSICHERUNGS- UND ARBEITSRECHT

GRUNDSÄTZE
UNTERSCHIEDLICHEN

VERSICHERTENGROUPE
MERKMALE UND BEISPIELE

VORWORT

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Viele Schüler und Studenten gehen in den Sommerferien arbeiten, um Geld zu verdienen oder ein verpflichtendes Praktikum zu absolvieren. Die Dienstgeber sehen sich vor Beginn einer solchen Tätigkeit vor allem mit der Frage konfrontiert, ob eine entsprechende Anmeldung zur Sozialversicherung zu erfolgen hat oder nicht. Dazu ist in erster Linie klarzustellen: Ferialjob ist nicht Ferialjob!

Diesen Umstand haben wir zum Anlass genommen, um für Sie die verschiedenen Beschäftigungsformen, deren arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung auf den ersten Blick vielleicht nicht immer klar erscheint, genauer zu beleuchten.

Wir hoffen, dass Ihnen der im Rahmen der österreichischen Kooperationsgemeinschaft „DGservice“ erstellte Praxisleitfaden gute Dienste erweist.

Die Autoren

Juni 2014

Autoren: Mag. Wolfgang Böhm, Hannes Holzinger (beide NÖGKK)

Co-Autor: Wolfgang Mitterstöger (NÖGKK)

1. Auflage, Juni 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	2
Grundsätze	4
Versichertengruppen	7
Ferialarbeiter und Ferialangestellte	7
Pflichtpraktikanten mit Taschengeld	12
Pflichtpraktikanten ohne Taschengeld	17
Schnupperlehre	20
Volontäre	24
Exkurs	29
Praktikanten mit Hochschulbildung	29
Praktikanten in Ausbildung	30
Berufsanwärter der Wirtschaftstreuhand	31
Rechtsanwaltsanwärter	32
Berufsanwärter der Ziviltechniker	33
Notariatskandidaten	34
Abkürzungsverzeichnis	35
Ansprechpartner/Kontaktdaten	36

Hinweis: Aus Platzgründen wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet.

GRUNDSÄTZE

Die österreichische Sozialversicherung ist bekanntlich als Pflichtversicherungssystem aufgebaut. Das bedeutet, dass die Versicherung unabhängig von Wissen und Willen des Einzelnen eintritt, sofern der im Gesetz definierte Sachverhalt vorliegt. Dabei kommt es nicht auf die Bezeichnung oder den Inhalt eines allenfalls abgeschlossenen Vertrages an. Vielmehr ist auf die Gestaltung der Tätigkeit im betrieblichen Ablauf Bedacht zu nehmen.

Grundsätzlich besteht für jedes Beschäftigungsverhältnis ein entsprechender Versicherungsschutz, dessen Umfang, je nach vorliegendem Sachverhalt, unterschiedlich ausfällt. Dies gilt auch für die diversen praxisorientierten Ausbildungsverhältnisse.

Grundsatz

Die Beurteilung der Pflichtversicherung hat immer anhand der tatsächlichen Gegebenheiten bzw. Abläufe zu erfolgen.

UNTERSCHIEDUNG | Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) unterscheidet unter anderem zwischen Ferialarbeitern und Ferialangestellten, Pflichtpraktikanten mit und ohne Taschengeld, Schnupperlehrlingen sowie Volontären. Im Hinblick auf besondere Ausbildungserfordernisse existieren darüber hinaus noch verschiedene Sonderregelungen für bestimmte Berufsgruppen wie z. B. für Krankenpflegeschüler.

Bei der grundlegenden Unterscheidung der einzelnen Versicherungstatbestände haben sich folgende Fragen als Faustregel bewährt:

- > Steht bei der zu beurteilenden Tätigkeit der Ausbildungszweck im Vordergrund oder überwiegt die tatsächliche Arbeitsleistung?
- > Besteht hinsichtlich des Beschäftigungsbildes ein organisatorischer und inhaltlicher Unterschied zu den übrigen im Betrieb tätigen Personen?
- > Wird Entgelt bzw. Taschengeld ausbezahlt oder werden Sachbezüge gewährt?
- > Ist die (Hoch)Schulbildung abgeschlossen oder dauert sie noch an?

Die Antworten darauf lassen bereits eine erste oberflächliche Einschätzung zu, ob ein Dienstverhältnis besteht oder beispielsweise von einem Volontariat auszugehen ist. Eine endgültige Zuordnung zu einem Versicherungstatbestand hat jedoch stets anhand der jeweiligen Merkmale der Beschäftigung zu erfolgen.

UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES | Für sämtliche praxisorientierte Ausbildungsverhältnisse besteht zumindest ein Schutz in der Unfallversicherung. Entgeltliche Tätigkeiten bedingen, sofern der beitragspflichtige Verdienst die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, eine Voll- (Kranken-, Unfall-, Pensions-) und Arbeitslosenversicherung.

Für manche Ausbildungsverhältnisse wird der Umfang der Pflichtversicherung ungeachtet eines etwaigen Verdienstes und dessen Höhe durch das ASVG geregelt. So unterliegen angehende Krankenpfleger der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung auch dann, wenn ihr monatliches Taschengeld die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt.

MELDUNGEN UND ABRECHNUNG | Pflichtpraktikanten ohne Taschengeld und Schnupperlehrlinge unterliegen, sofern die im Folgenden beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, der gesetzlichen Schüler- bzw. Studentenunfallversicherung. Diese wird aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds finanziert. Es sind daher weder Meldungen zur Sozialversicherung zu erstatten noch Beiträge seitens des Betriebes zu entrichten.

Bei allen anderen praxisorientierten Ausbildungsverhältnissen hat der jeweilige Dienstgeber die gesetzlichen Meldebestimmungen einzuhalten bzw. ist entsprechend dem Versicherungsumfang verpflichtet, die anfallenden Sozialversicherungsbeiträge termingerecht zu entrichten. Für die Durchführung der Pflichtversicherung sind grundsätzlich die Gebietskrankenkassen bzw. die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen

Grundsatz

Ein Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht jedenfalls.

Weitere Infos

Ausführliche Informationen, welche Meldungen wann zu erstatten sind und wie die Beitragsabrechnung konkret zu erfolgen hat, finden Sie auf unserer Homepage www.sozialversicherung.at.

und Bergbau zuständig.

Grundsatz

Volontäre sind vor Arbeitsantritt bei der AUVA zu melden.

Für Volontäre gelangen abweichend dazu vereinfachte Melde- und Abrechnungsbestimmungen zur Anwendung. Die Pflichtversicherung dieser speziellen Personengruppe wird durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) durchgeführt.

ANMELDUNG VOR ARBEITSANTRITT | Vergessen Sie nicht, dass erforderliche Anmeldungen zur Pflichtversicherung – wie auch bei sämtlichen anderen Beschäftigungsverhältnissen – immer vor Arbeitsantritt zu erstatten sind.

VERSICHERTENGGRUPPEN

Die jeweiligen Versicherungstatbestände schließen eine mehrfache Pflichtversicherung für ein und dieselbe Tätigkeit aus.

In der Praxis ergibt sich dabei folgende Prüfreihefolge:

- > Ferialarbeiter und Ferialangestellter,
- > Pflichtpraktikant mit Taschengeld,
- > Pflichtpraktikant ohne Taschengeld,
- > Schnupperlehrling,
- > Volontär.

Für folgende berufsgruppenspezifische Ausbildungsverhältnisse existieren im ASVG entsprechende Sonderbestimmungen:

- > Hochschulabsolventen, die zur Ausübung des angestrebten Berufes eine praktische Ausbildung benötigen (z. B. Rechtspraktikanten),
- > Schüler, die in Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder zu einem medizinischen Assistenzberuf stehen sowie Studierende an einer medizinisch-technischen Akademie oder einer Hebammenakademie,
- > Berufsanwärter der Wirtschaftstreuhand,
- > Rechtsanwaltsanwärter,
- > Berufsanwärter der Ziviltechniker,
- > Notariatskandidaten.

Ferialarbeiter und Ferialangestellte

MOTIV | Viele Betriebe beschäftigen in den Sommermonaten Schüler und Studenten als Aushilfskräfte. Auch wenn man hier oft von Ferialpraktikanten spricht: In der Regel sind es Ferialarbeiter und Ferialangestellte, die als ganz normale Dienstnehmer tätig werden.

Grundsatz

Ferialarbeiter und -angestellte, Pflichtpraktikanten sowie Schnupperlehrlinge befinden sich noch in (Hoch)Schulbildung. Volontäre haben diese hingegen schon abgeschlossen.

Merkmale

Es besteht kein Unterschied zu einem herkömmlichen Beschäftigungsverhältnis.

WARUM DIENSTNEHMER | Weil sich ein Ferialjob nicht von einem herkömmlichen Beschäftigungsverhältnis unterscheidet. Das Unternehmen erwartet eine konkrete Arbeitsleistung, es gibt die Regeln vor und kontrolliert auch deren Einhaltung. Im Gegenzug ist der Betrieb verpflichtet, ein entsprechendes Entgelt zu bezahlen. Damit liegen die Kriterien eines klassischen Dienstverhältnisses vor. Lohnsteuerpflicht besteht ebenfalls.

Grundsatz

Ob es sich um Schüler oder Studenten handelt, die eine vom Lehrplan oder der Studienordnung vorgeschriebene Tätigkeit ausüben, spielt keine Rolle.

DIENSTNEHMER - DEFINITION | Bei klassischen Dienstnehmern handelt es sich um Personen, die in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt werden (§ 4 Abs. 2 ASVG). Ein Überwiegen dieser Merkmale gegenüber jenen der selbständigen Ausübung der Erwerbstätigkeit reicht dabei für den Bestand eines klassischen Dienstverhältnisses aus.

MERKMALE | Eine Beschäftigung in persönlicher Abhängigkeit liegt vor, wenn die tätig werdende Person im Rahmen ihrer Arbeitsleistung Ordnungsvorschriften hinsichtlich Arbeitsort, Arbeitszeit und des arbeitsbezogenen Verhaltens unterliegt. Die Arbeitsabläufe sowie die Arbeitsfolge orientieren sich somit primär an den Bedürfnissen des Betriebes.

Merkmale

Sämtliche Arbeitsabläufe orientieren sich primär an den Bedürfnissen des Betriebes. Der Ferialarbeiter bzw. -angestellte unterliegt den dahingehenden Weisungen des Betriebes.

Dem Dienstgeber kommt ein Weisungs- und Kontrollrecht zu. Dabei ist es unerheblich, in welchem Ausmaß er von diesem Recht auch tatsächlich Gebrauch macht. Ständige Weisungen und Kontrollen sind nicht notwendig – das Vorliegen der stillen Autorität des Dienstgebers genügt.

Die organisatorische Eingliederung in den Betrieb bzw. in die betrieblichen Abläufe ist ein weiteres Merkmal für ein klassisches Dienstverhältnis. Diese äußert sich z. B. insofern, als dem Dienstnehmer ein Arbeitsplatz (Schreibtisch etc.) zugewiesen wird, er Zeitaufzeichnungen zu führen hat oder er telefonisch im Betrieb erreichbar ist. Wesentlich ist jedenfalls, dass die vereinbarte Tätigkeit persönlich auszuüben ist und keine Befugnis besteht, sich von Dritten vertreten zu lassen.

Wirtschaftliche Abhängigkeit liegt vor, wenn der Dienstnehmer keine Verfügungsmacht über die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Betriebsmittel (PC, Büromöbel, Maschinen etc.) besitzt. Er ist zur Verrichtung der vereinbarten Arbeiten nur in der Lage, wenn ihm der Dienstgeber die wesentlichen Betriebsmittel zur Verfügung stellt.

BEISPIEL | Eine Firma stellt für Juli und August einen Studenten als Aushilfskraft für das Lager an, da viele Mitarbeiter während dieser Zeit auf Urlaub sind. Von dem Studenten wird erwartet, dass er kräftig mitanpackt, pünktlich zur Arbeit erscheint und die Anweisungen des Lagerleiters befolgt. Er muss auch die vorgegebenen Arbeitsabläufe und die Sicherheitsbestimmungen des Betriebes einhalten. Als Gegenleistung hat er Anspruch auf jene Entlohnung, die für diese Tätigkeit im Kollektivvertrag vorgesehen ist.

BEURTEILUNG | Die Beschäftigung erfolgt im Rahmen eines klassischen Dienstverhältnisses gegen Entgelt. Der Lagerleiter tritt dabei als weisungs- und kontrollberechtigter Vorgesetzter auf. Neben den Vorgaben hinsichtlich Arbeitszeit und der Anweisungen, welche Arbeiten wie zu erledigen sind, ist auch klar, dass der Ferialarbeiter die vereinbarte Tätigkeit persönlich zu verrichten hat. Der Student ist organisatorisch in den Betrieb eingegliedert. So hat er die internen Sicherheitsbestimmungen sowie die organisatorischen Arbeitsabläufe (z. B. verpflichtende Zeitaufzeichnungen) des Betriebes einzuhalten.

SOZIALVERSICHERUNG |

- > Vor Arbeitsantritt ist eine Anmeldung als Dienstnehmer zu erstatten.
- > Im Feld „Beschäftigt als“ ist einzutragen, dass es sich um einen Ferialarbeiter bzw. um einen Ferialangestellten handelt.
- > Je nach Höhe des Entgeltes tritt eine Voll- (Kranken-, Unfall-, Pensions-) und Arbeitslosenversicherung oder als geringfügig beschäftigter Dienstnehmer eine Teilversicherung in der Unfallversicherung nach

Merkmale

Ferialarbeiter und -angestellte sind zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet.

dem ASVG ein.

- > Beitragsgruppen: A1 (Arbeiter), D1 (Angestellter), A11 (Landarbeiter).
- > Geringfügig beschäftigte Ferialarbeiter und Ferialangestellte sind in den Beitragsgruppen N14 (Arbeiter) bzw. N24 (Angestellte) abzurechnen.

Grundsatz

Für Ferialarbeiter und -angestellte gelangen sämtliche arbeitsrechtliche Bestimmungen zur Anwendung.

ARBEITSRECHT |

- > Es besteht Anspruch auf zumindest jenes Entgelt (dazu zählen auch Sonderzahlungen), das laut Kollektivvertrag bzw. den gesetzlichen Bestimmungen für die Tätigkeit vorgesehen ist.
- > Dem Ferialarbeiter bzw. -angestellten gebühren Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Feiertagsentgelt etc.
- > Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge (BV) in der Höhe von 1,53 % der Beitragsgrundlage sind durch den Dienstgeber zu leisten, wenn die Beschäftigung länger als einen Monat dauert.

SPEZIALTATBESTAND HOTEL- UND GASTGEWERBE |

- > Pflichtpraktika im Hotel- und Gastgewerbe begründen ausschließlich ein klassisches Dienstverhältnis nach § 4 Abs. 2 ASVG.
- > Ein Volontariat ist ausgeschlossen.
- > Es besteht Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr.

SPEZIALTATBESTAND LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT |

- > Landwirtschaftliche Praktika werden grundsätzlich in Form eines Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 2 ASVG absolviert.
- > Sollte in Einzelfällen zwischen den Parteien dieses Ausbildungsverhältnisses ein Volontariat vereinbart werden, ist unbedingt mit der Schule Rücksprache zu halten, ob damit noch der Ausbildungszweck erfüllt wird und eine Anrechnung stattfinden kann.
- > Hinsichtlich der Praktikantenentschädigung ist auf den jeweiligen bundeslandspezifischen Kollektivvertrag Bedacht zu nehmen.

ÜBERSICHT

Begriff	Ferialarbeiter und Ferialangestellte werden im Rahmen eines Dienstverhältnisses gegen Entgelt beschäftigt.
Tätigkeitsmerkmale	<ul style="list-style-type: none"> > persönliche Arbeitsleistungspflicht; > Weisungsgebundenheit hinsichtlich Arbeitszeit und -ort sowie des arbeitsbezogenen Verhaltens; > Kontrollunterworfenheit; > Eingliederung in die Betriebsorganisation; > Arbeit mit Betriebsmitteln des Dienstgebers. <p>Ob die Tätigkeit vom Lehrplan oder der Studienordnung vorgeschrieben wird, spielt keine Rolle!</p>
Dienstnehmer	Ja
Lohnsteuerpflicht	Ja
Rechtsgrundlagen	§ 4 Abs. 2 ASVG

SOZIALVERSICHERUNG

Meldung	Die Anmeldung ist vor Arbeitsantritt bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse bzw. bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau zu erstatten.
Beitragsgruppen	A1, D1, A1I bzw. bei geringfügiger Beschäftigung N14 oder N24. ¹
Beitragsgrundlage	Die Beiträge sind von jenen Geld- und/oder Sachbezügen zu leisten, auf die der Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat oder die er auf Grund dessen darüber hinaus vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.
Versicherungsumfang	Je nach Höhe des Entgeltes tritt Vollversicherung (KV, UV, PV) und AV oder nur Teilversicherung in der UV ein.

ARBEITSRECHT

Ansprüche	Wie sonstige Arbeitnehmer; insbesondere Sonderzahlungen, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall etc.
Betriebliche Vorsorge	Der BV-Beitrag ist zu entrichten, wenn die Beschäftigung länger als einen Monat dauert.
Auflösungsabgabe	Fällt nicht an, sofern das Dienstverhältnis auf längstens sechs Monate befristet ist.

¹ Analog gelten die Beitragsgruppen und Beitragssätze für Privat- und Seilbahnunternehmen.

Pflichtpraktikanten mit Taschengeld

VORAUSSETZUNG | Die sozialversicherungsrechtlichen Merkmale eines Dienstverhältnisses liegen nicht vor.

Merkmale

Der Lehrplan bzw. die Studienordnung sehen ein verpflichtendes Berufspraktikum vor.

MOTIV | Im Rahmen von schulischen oder universitären Ausbildungen ist vielfach vorgesehen, dass Schüler und Studenten ihr theoretisches Wissen durch praktische Erfahrungen im Berufsleben ergänzen.

Der Inhalt und die Dauer dieser Praktika sind dabei in den jeweiligen Ausbildungsvorschriften (Studienordnung bzw. Lehrplan) konkret definiert und gegenüber der (Fach)Hochschule oder der Schule auch nachzuweisen.

Anstelle einer Tätigkeit als Ferialarbeiter bzw. Ferialangestellter wird allerdings vereinbart, dass der Praktikant im Betrieb lediglich Eindrücke sammeln kann und sich auf seine Initiative hin entsprechend den Ausbildungsvorschriften praktisch betätigen darf. Dabei wird er von den Verantwortlichen im Betrieb begleitet und entsprechend unterstützt.

Merkmale

Der Schüler bzw. Student ist nicht verpflichtet, Arbeiten zu leisten.

Ungeachtet dessen besteht weder eine Anwesenheits- bzw. Arbeitsverpflichtung noch ist er generell verpflichtet, Weisungen zu befolgen. Die Betätigung kommt demzufolge vorrangig dem Praktikanten zugute – der Ausbildungszweck steht im Vordergrund.

Als Anerkennung für die vom Praktikanten im eigenen Interesse bewerkstelligten Arbeiten wird vom Betrieb ein freiwilliges Taschengeld ausbezahlt. Obwohl kein klassisches Dienstverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt vorliegt (keine Arbeitsverpflichtung, keine Weisungen etc.), ist dennoch eine Anmeldung als Dienstnehmer vorzunehmen.

WARUM DIENSTNEHMER | Weil Personen, die lohnsteuerpflichtige Bezüge erhalten, als Dienstnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinn zu erachten sind. Die Tätigkeit des Praktikanten, für die er als Anerkennung ein Taschengeld bekommt, wird unter der Anleitung des Dienstgebers erbracht. Andernfalls wäre eine Ausbildung im Sinne des Lehrplanes oder der Studienordnung gar nicht möglich.

Letztendlich werden Unternehmen in der Praxis auch kaum zulassen, dass sich Praktikanten völlig ohne Anleitung und Beaufsichtigung im Betrieb betätigen und die vorhandene Infrastruktur (Maschinen, Computer, Telefonanlagen etc.) gänzlich frei nutzen. Durch das gewährte Taschengeld liegen lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit vor. Der Praktikant ist somit als Dienstnehmer anzumelden.

LOHNSTEUERPFLICHTIGER DIENSTNEHMER - DEFINITION |

Nach dem ASVG gilt als Dienstnehmer jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988) lohnsteuerpflichtig ist. Lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind natürliche Personen, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) beziehen. Ein Dienstverhältnis liegt nach § 47 Abs. 2 EStG 1988 dann vor, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist dann der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

Ein lohnsteuerpflichtiger und somit sozialversicherungspflichtiger Dienstnehmer ist demnach eine Person, die fremdbestimmte Arbeitsleistung erbringt und dafür Geld- und/oder Sachbezüge erhält.

MERKMALE | Charakteristisch für einen (lohnsteuerpflichtigen) Praktikanten mit Taschengeld ist:

Grundsatz

Fließt Taschengeld, ist von einem lohnsteuerpflichtigen Arbeitsverhältnis und somit von einem Dienstverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinn auszugehen.

Grundsatz

Praktikanten aus EU-Mitgliedstaaten sind sozialversicherungsrechtlich wie österreichische Praktikanten zu behandeln.

- > Der Praktikant ist nicht zur (persönlichen) Arbeitsleistung verpflichtet und erhält weder Weisungen noch unterliegt er einer Kontrolle.
- > Der Praktikant erhält als Anerkennung für seine praktische Tätigkeit vom Dienstgeber ein freiwilliges Taschengeld.
- > Die von ihm ausgeübte praktische Tätigkeit ist im Lehrplan bzw. der Studienordnung vorgeschrieben.
- > Er betätigt sich entsprechend dieser Fachrichtung.
- > Während seiner Tätigkeit wird er von geeigneten Mitarbeitern des Betriebes betreut bzw. angeleitet.
- > Im Mittelpunkt der Tätigkeit steht der Lern- und Ausbildungszweck und nicht die Arbeitsleistung.

Merkmale

Die Ausbildung im Betrieb steht – in Relation zur tatsächlichen Arbeitsleistung – im Vordergrund.

BEISPIEL | Ein HTL-Schüler erhält die Möglichkeit, sein Pflichtpraktikum in einem Unternehmen zu absolvieren, das sich mit Elektroinstallationen beschäftigt. Er darf eine Gruppe Monteure begleiten, die für mehrere Projekte zuständig ist. Auf seine Initiative hin unterstützt er die Mitarbeiter des Unternehmens durch kleinere Hilfsarbeiten. Wenn z. B. „Not am Mann“ ist, hilft der Schüler beim Tragen des Materials.

Merkmale

Die Betätigung erfolgt stets auf Initiative des Pflichtpraktikanten. Weisungen werden nicht erteilt.

Er kann sich, sofern es die Terminvorgaben des Projektteams erlauben, auch an komplizierteren Arbeiten versuchen. Dabei werden ihm die Arbeitsschritte genau erklärt und erläutert. Während dieser praktischen Tätigkeit wird er vom Vorarbeiter der Projektgruppe angeleitet und ständig betreut. Dieser achtet insbesondere darauf, dass das im Lehrplan vorgesehene Ausbildungsziel erreicht wird und die Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Weisungen, welche Arbeiten wann auszuüben sind, erhält der Schüler nicht.

Ebenso hat er keine Arbeitszeit einzuhalten. Fallweise beendet er daher seine Tätigkeit nach Absprache mit dem Vorarbeiter auch früher. Für die Dauer des vierwöchigen Pflichtpraktikums erhält der Schüler vom Betrieb freiwillig ein Taschengeld in Höhe von € 300,00.

BEURTEILUNG | In Relation zur tatsächlich vom Betrieb verwertbaren Arbeitsleistung überwiegt bei der praktischen Tätigkeit der Lern- und Ausbildungszweck. Während der gesamten Praktikumszeit – insbesondere bei den vom Schüler aus Eigeninteresse verrichteten Arbeiten – steht er unter der Anleitung des Vorarbeiters. In Verbindung mit dem als Anerkennung für seine Mithilfe gewährten Taschengeld liegt somit ein lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis im Sinne des EStG 1988 vor, da er unter der (An)Leitung des Dienstgebers tätig wird.

SOZIALVERSICHERUNG |

- > Vor Arbeitsantritt ist eine Anmeldung als Dienstnehmer zu erstatten.
- > Im Feld „Beschäftigt als“ ist einzutragen, dass es sich um einen Praktikanten mit Taschengeldbezug handelt.
- > Je nach Höhe des Taschengeldes tritt eine Voll- (Kranken-, Unfall-, Pensions-) und Arbeitslosenversicherung oder als geringfügig beschäftigter Dienstnehmer eine Teilversicherung in der Unfallversicherung nach dem ASVG ein. Dies auch dann, wenn auf Grund der geringen Bezüge keine Lohnsteuer abzuführen ist.
- > Beitragsgruppen: A1 (Arbeiter), D1 (Angestellter), A1I (Landarbeiter).
- > Geringfügig beschäftigte Praktikanten mit Taschengeld sind in den Beitragsgruppen N14 (Arbeiter) bzw. N24 (Angestellte) abzurechnen.

ARBEITSRECHT |

- > Es besteht grundsätzlich weder Anspruch auf Entgelt laut Kollektivvertrag bzw. den gesetzlichen Bestimmungen noch gebühren Urlaub, Feiertagsentgelt bzw. Krankenentgelt.
- > Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge in der Höhe von 1,53 % der Beitragsgrundlage sind durch den Dienstgeber zu leisten, wenn die Beschäftigung länger als einen Monat dauert.

Grundsatz

Pflichtpraktikanten aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten sind in allen Branchen als Dienstnehmer zu erachten und anzumelden.

Achtung

Es gibt Kollektivverträge, die den Pflichtpraktikanten sehr wohl berücksichtigen (z. B. Landarbeiter!).

ÜBERSICHT

Begriff	Praktikanten mit Taschengeld sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes oder der Studienordnung vorgeschriebene praktische Tätigkeit verrichten und vom Dienstgeber eine freiwillige Leistung (Taschengeld) erhalten.
Tätigkeitsmerkmale	<ul style="list-style-type: none"> > keine persönliche Arbeitsleistungspflicht; > keine Weisungsgebundenheit hinsichtlich Arbeitszeit und -ort sowie des arbeitsbezogenen Verhaltens; > keine Kontrollunterworfenheit; > keine Eingliederung in die Betriebsorganisation; > ein freiwilliges Taschengeld wird vom Betrieb gewährt; > im Mittelpunkt der Tätigkeit steht der Lern- und Ausbildungszweck und nicht die Arbeitsleistung; > es muss sich nachweislich um Schüler oder Studenten einer bestimmten Fachrichtung handeln, die sich im Betrieb entsprechend dieser Fachrichtung betätigen.
Dienstnehmer	Ja
Lohnsteuerpflicht	Ja
Rechtsgrundlagen	§ 4 Abs. 2 ASVG in Verbindung mit § 47 Abs. 2 EStG 1988

SOZIALVERSICHERUNG

Meldung	Die Anmeldung ist vor Arbeitsantritt bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse bzw. bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau zu erstatten.
Beitragsgruppen	A1, D1, A1I bzw. bei geringfügiger Beschäftigung N14 oder N24. ¹
Beitragsgrundlage	Die Höhe der Beitragsgrundlage richtet sich nach dem freiwillig bezahlten Taschengeld.
Versicherungsumfang	Je nach Höhe des Taschengeldes tritt Vollversicherung (KV, UV, PV) und AV oder nur Teilversicherung in der UV ein.

ARBEITSRECHT

Ansprüche	Nein
Betriebliche Vorsorge	Der BV-Beitrag ist zu entrichten, wenn die Beschäftigung länger als einen Monat dauert.
Auflösungsabgabe	Fällt nicht an, sofern das Dienstverhältnis auf längstens sechs Monate befristet ist.

¹ Analog gelten die Beitragsgruppen und Beitragssätze für Privat- und Seilbahnunternehmen.

Pflichtpraktikanten ohne Taschengeld

VORAUSSETZUNG | Es liegen weder die sozialversicherungsrechtlichen Merkmale eines Dienstverhältnisses noch die Auszahlung von lohnsteuerpflichtigen Bezügen vor.

MOTIV | Diese Personengruppe absolviert, wie die im vorherigen Kapitel behandelten Praktikanten mit Taschengeld, ein durch Studienordnung oder Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenes Praktikum. Sie erhalten die Möglichkeit, sich entsprechend den jeweiligen Ausbildungsvorschriften im Betrieb praktisch zu betätigen. Der Ausbildungszweck steht dabei im Vordergrund. Die Schüler bzw. Studenten werden weder in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt tätig noch erhalten sie ein Taschengeld. Ein Dienstverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinn besteht demzufolge nicht. Pflichtversicherung liegt aber dennoch vor. Eine Anmeldung seitens des Dienstgebers ist allerdings nicht erforderlich.

WARUM | Weil Schüler und Studenten während ihrer schulischen oder universitären Ausbildung der gesetzlichen Schüler- bzw. Studentenunfallversicherung nach dem ASVG unterliegen. Die Beiträge dazu werden von der AUVA aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds finanziert. Den Dienstgeber trifft keine Meldeverpflichtung.

SCHÜLER-/STUDENTENUNFALLVERSICHERUNG | Die Schüler- bzw. Studentenunfallversicherung umfasst Unfälle und Berufskrankheiten, die im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Schul(Universitäts)ausbildung stehen. Darunter fallen auch Unfälle und Berufskrankheiten bei der Ausübung einer im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit.

Grundsatz

Sofern die schulische bzw. universitäre Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist, besteht ein Schutz in der gesetzlichen Schüler- bzw. Studentenunfallversicherung.

MERKMALE | Charakteristisch für diese Personengruppe ist:

- > Der Praktikant ist nicht zur (persönlichen) Arbeitsleistung verpflichtet und erhält weder Weisungen noch unterliegt er einer Kontrolle.
- > Die ausgeübte praktische Tätigkeit ist im Lehrplan bzw. der Studienordnung vorgeschrieben.
- > Der Schüler bzw. Student betätigt sich entsprechend dieser Fachrichtung.
- > Während der Tätigkeit wird er von geeigneten Mitarbeitern des Betriebes betreut bzw. angeleitet.
- > Im Mittelpunkt der Tätigkeit steht der Lern- und Ausbildungszweck (und nicht die Arbeitsleistung).
- > Der Praktikant erhält vom Betrieb weder Taschengeld noch Sachbezüge.

Merkmale

Während des Pflichtpraktikums wird der Schüler bzw. Student lediglich betreut. Er wird somit weitgehend ungebunden und völlig weisungsfrei tätig.

BEISPIEL | Das Diplomstudium Psychologie sieht im zweiten Studienabschnitt ein Pflichtpraktikum im Ausmaß von sechs Wochen zu je 40 Wochenstunden vor. Eine Studentin absolviert dieses in der Sparte Berufsberatung, indem sie unter anderem mit Schülern Persönlichkeits-tests durchführt. Anschließend wertet sie die Testergebnisse mit einem Psychologen aus und bespricht diese gemeinsam mit dem Schüler und den Eltern. Die Termingestaltung und nähere Planung der Tests obliegt der Studentin. Sie stimmt sich regelmäßig mit ihrem Praktikumsbetreuer ab. Dabei wird sie im Hinblick auf ihre Tätigkeit ausschließlich fachlich unterstützt. Selbstverständlich ist die Studentin zur Verschwiegenheit verpflichtet. Weisungen erhält sie keine.

BEURTEILUNG | Bei der nach eigener Terminplanung ausgeübten praktischen Tätigkeit überwiegt der Lern- und Ausbildungszweck. Die Praktikumsdauer orientiert sich an den einschlägigen Ausbildungsvorschriften der Studienordnung.

Zwar finden regelmäßig Abstimmungsgespräche mit dem Praktikumsbetreuer statt, diese beschränken sich jedoch ausschließlich auf die fach-

liche Betreuung der angehenden Psychologin. Wenngleich die Studentin diesbezüglich angeleitet wird, tritt mangels Gewährung eines Taschengeldes kein Dienstverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinn ein.

SOZIALVERSICHERUNG |

- > Es ist keine Anmeldung zur Sozialversicherung notwendig.
- > Der Schüler bzw. Student unterliegt während der Dauer des Pflichtpraktikums ohne Beitragsleistung durch den Dienstgeber der gesetzlichen Schüler- bzw. Studentenunfallversicherung .

ARBEITSRECHT |

- > Es besteht weder Anspruch auf Entgelt laut Kollektivvertrag bzw. den gesetzlichen Bestimmungen noch gebühren Urlaub, Feiertagsentgelt bzw. Krankentgelt.
- > Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge fallen nicht an.

ÜBERSICHT

Begriff	Pflichtpraktikanten ohne Taschengeld sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes oder der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit ohne finanzielle Gegenleistung verrichten.
Tätigkeitsmerkmale	<ul style="list-style-type: none"> > keine persönliche Arbeitsleistungspflicht; > keine Weisungsgebundenheit hinsichtlich Arbeitszeit und -ort sowie des arbeitsbezogenen Verhaltens; > keine Kontrollunterworfenheit; > keine Eingliederung in die Betriebsorganisation; > der Betrieb gewährt kein Taschengeld; > im Mittelpunkt der Tätigkeit steht der Lern- und Ausbildungszweck und nicht die Arbeitsleistung; > es muss sich nachweislich um Schüler oder Studenten einer bestimmten Fachrichtung handeln, die sich im Betrieb entsprechend dieser Fachrichtung betätigen.
Dienstnehmer	Nein
Lohnsteuerpflicht	Nein
Rechtsgrundlagen	§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i ASVG

SOZIALVERSICHERUNG

Meldung	Nein
Beitragsgruppen	-
Beitragsgrundlage	-
Versicherungsumfang	Unfallversicherungsschutz besteht ohne Beitragsleistung des Dienstgebers durch die gesetzliche Schüler- bzw. Studentenversicherung.

ARBEITSRECHT

Ansprüche	Nein
Betriebliche Vorsorge	Nein
Auflösungsabgabe	Nein

Schnupperlehre

VORAUSSETZUNG | Es liegt weder ein Dienstverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinn noch ein Pflichtpraktikum vor.

Grundsatz

Bei Schnupperlehrlingen handelt es sich um Schüler, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen.

MOTIV | Die Schnupperlehre bietet Pflichtschülern die Möglichkeit, durch Hineinschnuppern in die Arbeitswelt erste Einblicke in den jeweiligen Wunschberuf zu erhalten. Sie liefert den Schülern einen Vergleich zwischen persönlicher Vorstellung und tatsächlicher beruflicher Realität. Darüber hinaus unterstützt die Schnupperlehre aber auch die Unternehmen darin, geeignete Lehrlinge zu finden. Schnupperlehren, die als Schulveranstaltungen oder als individuelle Berufsorientierung gelten, unterliegen der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung. Eine Anmeldung seitens des Dienstgebers ist nicht erforderlich.

WARUM | Weil die Teilnahme an Schulveranstaltungen, schulbezogenen Veranstaltungen und individuellen Berufsorientierungen nach dem Schulunterrichtsgesetz (SchUG) sowie die individuelle Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit der gesetzlichen Schülerunfallversicherung unterliegen.

SCHNUPPERLEHRE - DEFINITION | Berufspraktische Tage, die von der jeweiligen Schule (z. B. Polytechnische Schule) organisiert und zeitgleich für alle Schüler abgehalten werden, gelten als Schulveranstaltungen und begründen den Schutz in der Schülerunfallversicherung.

Für die Absolvierung einer individuellen Schnupperlehre während der Unterrichtszeit können Schüler der 8. Klasse Volksschule, der 4. Klasse Hauptschule, der Mittelschule oder der AHS, der 8. und 9. Klasse Sonderschule und der Polytechnischen Schule an bis zu fünf Tagen vom Unterricht freigestellt werden. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand zu erteilen. Erfolgt die Schnupperlehre außerhalb der Unterrichtszeit (in den Ferien oder nach dem Unterricht), ist sie im Ausmaß von höchstens 15 Tagen pro Betrieb und Kalenderjahr möglich.

MERKMALE | Charakteristisch für eine Schnupperlehre ist:

- > Es liegt kein Dienstverhältnis in wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit gegen Entgelt vor (keine Arbeitspflicht, keine Gebundenheit an Arbeitszeiten, keine Eingliederung in den Betrieb etc.).
- > Der Schüler erhält vom Betrieb weder Taschengeld noch Sachbezüge.
- > Der Schüler unterliegt der allgemeinen Schulpflicht.
- > Wurde die Schule abgebrochen oder beendet, ist eine Schnupperlehre nicht möglich.
- > Die Schnupperlehre während der Unterrichtszeit dauert höchstens fünf Tage im Schuljahr.
- > Die individuelle Schnupperlehre außerhalb der Unterrichtszeit überschreitet nicht die Dauer von 15 Tagen pro Betrieb und Kalenderjahr.
- > Die Initiative, eine individuelle Schnupperlehre zu absolvieren, geht vom Schüler bzw. dessen Eltern aus.
- > Der Erziehungsberechtigte hat der Schnupperlehre zugestimmt.
- > Es liegt eine Bestätigung vor, dass der Schüler auf alle relevanten Rechtsvorschriften (z. B. jugendschutzrechtliche Bestimmungen) hingewiesen wurde.

Grundsatz

Schnupperlehren können während der Unterrichtszeit (bis zu fünf Tage) oder außerhalb der Unterrichtszeit (höchstens 15 Tage pro Betrieb und Kalenderjahr) absolviert werden.

Grundsatz

Erhält der Schnupperlehrling ein Taschengeld, besteht Lohnsteuerpflicht. Eine Anmeldung als Dienstnehmer ist erforderlich.

Anmerkung: Dem Dienstgeber wird empfohlen, Anwesenheit, Beginn und Ende der individuellen Berufsorientierung zu dokumentieren sowie eine (schriftliche) Zustimmungserklärung beim Erziehungsberechtigten einzuholen.

BEISPIEL | Eine Schülerin, die die letzte Klasse der Hauptschule besucht, ist an dem Beruf einer pharmazeutisch-kaufmännischen Assistentin (PKA) interessiert. Sie meldet sich daher bei der nächstgelegenen Apotheke in ihrer Heimatstadt zum unentgeltlichen Schnuppern an.

Die meiste Zeit blickt sie dem angestammten Personal bei deren Tätigkeiten nur über die Schultern und stellt Fragen. Da sie von sich aus jedoch auch etwas mitarbeiten möchte, unterstützt sie eine bereits ausgebildete PKA beim Einsortieren der Ware sowie beim Gestalten der Schaufenster. Die fünf vereinbarten Schnuppertage haben die Schülerin letztendlich in ihrem Wunsch bekräftigt, nach Abschluss der Hauptschule eine Ausbildung zur PKA zu beginnen.

BEURTEILUNG | In diesem Fall handelt es sich um eine individuelle Berufsorientierung in Form einer Schnupperlehre, die zwischen der Apothekenbesitzerin und der Schülerin vereinbart wird. Letztere ist im Zuge dessen weder zur Arbeitsleistung verpflichtet noch an Arbeitszeiten gebunden. Es wird kein Entgelt gewährt. Da sie lediglich freiwillig den einen oder anderen Handgriff tätigt, besteht kein Dienstverhältnis. Grundsätzlich soll die Schülerin ihren Wunschberuf einer PKA durch bloßes Zuschauen, Fragenstellen und Ausprobieren einfacher Handgriffe praxisbezogen kennenlernen.

SOZIALVERSICHERUNG |

- > Es ist keine Anmeldung zur Sozialversicherung notwendig.
- > Der Schüler unterliegt während der Dauer der Schnupperlehre ohne Beitragsleistung durch den Dienstgeber der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.

ARBEITSRECHT |

- > Es besteht weder Anspruch auf Entgelt laut Kollektivvertrag bzw. den gesetzlichen Bestimmungen noch gebühren Urlaub, Feiertagsentgelt bzw. Krankenentgelt.
- > Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge fallen nicht an.

ÜBERSICHT

Begriff	Schnuppern bezeichnet ein kurzfristiges, praxisbezogenes und entgeltfreies Kennenlernen des Berufsalltages durch Beobachten und Verrichten einfacher Tätigkeiten in einem Betrieb.
Tätigkeitsmerkmale	<ul style="list-style-type: none"> > keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung; > keine Bindung an Arbeitszeiten; > keine Eingliederung in den Arbeitsprozess; > der Betrieb gewährt kein Taschengeld. <p>Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Der Schüler unterliegt der allgemeinen Schulpflicht. > Es muss sich um Schüler der 8. Klasse Volksschule, der 4. Klasse Hauptschule, Neue Mittelschule oder AHS, der 8. und 9. Klasse Sonderschule oder der Polytechnischen Schule handeln. > Der Erziehungsberechtigte muss der Schnupperlehre zustimmen und trifft diesbezüglich mit dem Betrieb eine (schriftliche) Vereinbarung. > Es liegt eine Bestätigung vor, dass der Schüler auf alle relevanten Rechtsvorschriften (z. B. jugendschutzrechtliche Bestimmungen) hingewiesen wurde. > Wurde die Schule abgebrochen oder beendet, ist eine Schnupperlehre nicht möglich. > Das Schnuppern während der Unterrichtszeit wird von einer Schule nach schulrechtlichen Vorschriften (berufspraktische Tage) zur Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes im Rahmen einer Schulveranstaltung oder als individuelle Berufsorientierung gemäß § 13b SchUG – individuelle Freistellung vom Unterricht, auf dem Lehrplan aufbauend, maximal fünf Tage im Schuljahr – organisiert. > Die individuelle Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit darf höchstens 15 Tage pro Betrieb und Kalenderjahr dauern. > Die Initiative geht jeweils vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten aus.
Dienstnehmer	Nein
Lohnsteuerpflicht	Nein
Rechtsgrundlagen	§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. h in Verbindung mit § 175 Abs. 5 ASVG

SOZIALVERSICHERUNG

Meldung	Nein
Beitragsgruppen	-
Beitragsgrundlage	-
Versicherungsumfang	Schnupperlehrlinge sind ohne Beitragsleistung des Dienstgebers durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung geschützt.

ARBEITSRECHT

Ansprüche	Nein
Betriebliche Vorsorge	Nein
Auflösungsabgabe	Nein

Volontäre

Grundsatz

Volontäre unterscheiden sich von Pflichtpraktikanten lediglich insofern, als sie ihre schulische bzw. universitäre Ausbildung bereits abgeschlossen haben.

VORAUSSETZUNG | Es liegt kein Dienstverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinn vor. Eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Schüler- bzw. Studentenunfallversicherung besteht nicht.

MOTIV | Nicht nur Schüler und Studenten haben Interesse, ihre theoretisch erworbenen Kenntnisse in der Berufswelt zu erweitern. Die Möglichkeit, den angestrebten Beruf praxisnah kennenzulernen, wird auch gerne von Personen genutzt, die ihre schulische bzw. universitäre Ausbildung bereits abgeschlossen haben.

Eine Verpflichtung, ein Praktikum entsprechend dem Lehrplan, der Studienordnung oder sonstigen berufsrechtlichen Vorschriften zu absolvieren, besteht nicht.

Um einen Einblick in die Arbeitsabläufe zu erlangen, treten interessierte Personen oftmals mit dem Ersuchen an Betriebe heran, ob sie sich für eine bestimmte Zeit im Betrieb freiwillig betätigen können. Dabei

besteht weder eine Arbeitsverpflichtung – der Ausbildungszweck steht im Vordergrund – noch wird Entgelt oder Taschengeld gewährt. Obwohl kein Dienstverhältnis vorliegt, ist dennoch eine Anmeldung bei der AUVA notwendig.

WARUM | Weil Personen, die sich nach abgeschlossener schulischer oder universitärer Ausbildung unentgeltlich und ohne Arbeitsverpflichtung praktisch in Betrieben betätigen, als Volontäre der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung unterliegen.

VOLONTÄR - DEFINITION | Das ASVG verwendet den Begriff des Volontärs zwar in mehreren Bestimmungen, definiert ihn allerdings nicht näher. Der Begriff Volontär wird aber stets als Sonderfall eines Dienst- oder Lehrverhältnisses verstanden. Bei seiner Auslegung ist daher – so der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) in seinen Entscheidungen – auf das arbeitsrechtliche Begriffsverständnis abzustellen.

MERKMALE | Lehre und Rechtsprechung verstehen unter der Tätigkeit eines Volontärs eine Beschäftigung, die nicht in erster Linie Betriebsinteressen, sondern im Wesentlichen Zwecken der praktischen Ausbildung dient. Die Initiative hierzu geht in der Regel vom Volontär selbst aus. Charakteristisch ist weiters die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit.

Volontär ist, wer in einem Betrieb mit Erlaubnis des Betriebsinhabers die dort bestehenden maschinellen oder sonstigen Einrichtungen kennenlernen will und sich gewisse praktische Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen darf. Der Volontär ist hierbei weder an eine bestimmte Tätigkeit gebunden noch ist er zur Arbeitsleistung verpflichtet.

Wesentliches Kriterium für ein Volontariat ist die fehlende organisatorische Eingliederung in das Unternehmen. Die notwendige Ungebundenheit gegenüber dem Betrieb äußert sich insofern, als der Volontär nicht

Grundsatz

Die Ausbildung muss dem geplanten Volontariat entsprechen. Widrigenfalls wird es seitens der AUVA nicht anerkannt.

Grundsatz

Bei Hilfsarbeiten bzw. einfachen angelernten Tätigkeiten ist der Zweck der Ausbildung zu hinterfragen.

an die betriebliche Arbeitszeit bzw. sonstige Vorgaben gebunden ist. Es besteht keine Verpflichtung, bestimmte Arbeiten zu verrichten. Eine weisungs- und kontrollunterworfenen Eingliederung in den Arbeitsprozess liegt demzufolge nicht vor.

Grundsatz

Übersteigt ein Volontariat eine bestimmte Dauer oder wird es auf unbestimmte Zeit eingegangen, ist zu prüfen, ob nicht ein Dienstverhältnis vorliegt.

Das Beschäftigungsbild muss sich sowohl organisatorisch als auch inhaltlich ganz klar von der Tätigkeit der übrigen im Betrieb beschäftigten Dienstnehmer unterscheiden. In der Praxis stellen Volontäre eher die Ausnahme dar.

BEISPIEL | Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der europäischen Ethnologie möchte ein Akademiker seine bislang theoretische Ausbildung durch eine entsprechende praktische Tätigkeit beim hiesigen Museum für Volkskunde ergänzen. Im Zuge dieses Ausbildungsverhältnisses ist er unentgeltlich tätig und nicht zu einer Arbeitsleistung verpflichtet.

Grundsatz

Es sind immer die tatsächlichen Verhältnisse im Betrieb und nicht die ursprüngliche Absicht bei Beschäftigungsaufnahme relevant.

In den dafür vorgesehenen zwei Wochen lernt er den Museumsbetrieb in der Praxis kennen und erwirbt Einblicke in den kuratorischen Bereich, welcher u. a. die Inventarisierung, Ausstellungsvorbereitungen sowie diverse Depotarbeiten umfasst.

Die Mitarbeiter des Museums vermitteln dem Akademiker Fachwissen für sein mögliches späteres Berufsfeld. Geld- und/oder Sachbezüge erhält er nicht.

BEURTEILUNG | Zwischen dem Museum und dem Akademiker wird eine Vereinbarung über ein unentgeltliches Volontariat getroffen. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass damit kein Arbeitsverhältnis begründet wird und somit auch keine Arbeitspflicht für den Volontär besteht.

Er ist zudem nicht in den Betrieb eingegliedert und an keine Arbeitszeiten gebunden. Er verpflichtet sich jedoch, etwaige Geschäftsgeheim-

nisse zu wahren und die geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten. Die Tätigkeit dient ausschließlich dazu, die betrieblichen Einrichtungen zum Erwerb bzw. zur Erweiterung von Kenntnissen für die Praxis kennenzulernen.

SOZIALVERSICHERUNG |

- > Der Volontär unterliegt der Teilversicherung in der Unfallversicherung.
- > Er ist daher vor Arbeitsantritt direkt bei der AUVA zur Versicherung zu melden.
- > Erhalten Volontäre Taschengeld oder sonstige Bezüge, sind sie als Dienstnehmer beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden.

Grundsatz

Erhält der Volontär Geld- und/oder Sachbezüge, ist von einem lohnsteuerpflichtigen Arbeitsverhältnis und somit einem Dienstverhältnis auszugehen.

ARBEITSRECHT |

- > Es besteht weder Anspruch auf Entgelt laut Kollektivvertrag bzw. den gesetzlichen Bestimmungen noch gebühren Urlaub, Feiertagsentgelt bzw. Krankentgelt.
- > Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge fallen nicht an.

ÜBERSICHT

Begriff	Volontäre sind Personen, die sich ausschließlich zum Zwecke der Erweiterung und Anwendung von meist theoretisch erworbenen Kenntnissen ohne Arbeitsverpflichtung und ohne Entgelt (z. B. Taschengeld) für kurze Zeit in einem Betrieb betätigen.
Tätigkeitsmerkmale	<ul style="list-style-type: none"> > keine Bindung an eine bestimmte Tätigkeit; > keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung; > keine organisatorische Eingliederung in das Unternehmen; > das Volontariat ist ein Ausbildungsverhältnis (und kein Arbeitsverhältnis), welches überwiegend dem Volontär zugute kommt.
Dienstnehmer	Nein
Lohnsteuerpflicht	Nein
Rechtsgrundlagen	§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. c ASVG

SOZIALVERSICHERUNG

Meldung	Die Anmeldung ist vor Arbeitsantritt bei der AUVA zu erstatten.
Beitragsgruppen	-
Beitragsgrundlage	-
Versicherungsumfang	Volontäre unterliegen der Teilversicherung in der Unfallversicherung.

ARBEITSRECHT

Ansprüche	Nein
Betriebliche Vorsorge	Nein
Auflösungsabgabe	Nein

EXKURS

Einige Berufe erfordern während der oder im Anschluss an die theoretische Ausbildung den Nachweis einer praktischen Tätigkeit, um die angestrebte Berufsberechtigung zu erlangen. Nachstehend ein Überblick über die diesbezüglich im ASVG bestehenden Sonderregelungen.

Praktikanten mit Hochschulbildung

Manche Personen, die ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben, benötigen für ihren zukünftigen Beruf eine vorgeschriebene praktische Ausbildung. Dabei handelt es sich z. B. um Rechtspraktikanten, Unterrichtspraktikanten bzw. Psychologen in Ausbildung zum klinischen Psychologen. Im Regelfall wird dieses Praktikum im Rahmen eines Dienstverhältnisses erbracht und unterliegt dementsprechend der Pflichtversicherung.

Liegt in Einzelfällen kein Dienstverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinn vor, ist dennoch eine Anmeldung zu erstatten.

WARUM | Weil Personen, die zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, eine abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf nach Abschluss dieser Hochschulausbildung beschäftigt sind, nach § 4 Abs. 1 Z 4 ASVG sowie § 1 Abs. 1 lit. d Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) jedenfalls der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung unterliegen.

SOZIALVERSICHERUNG |

- > Vor Arbeitsantritt ist eine Anmeldung zu erstatten.
- > Im Feld „Beschäftigt als“ ist einzutragen, dass es sich um einen Praktikanten mit Hochschulausbildung nach § 4 Abs. 1 Z 4 ASVG handelt.
- > Pflichtversicherung besteht in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Ar-

Hinweis

Die in den nachfolgenden Kapiteln behandelten Personengruppen sind nur bei der zuständigen Gebietskrankenkasse anzumelden.

beitslosenversicherung. Die Geringfügigkeitsgrenze ist nicht zu beachten.

- > Die Beiträge sind in der Beitragsgruppe D1p abzurechnen.
- > Als Beitragsgrundlage sind jene Bezüge heranzuziehen, die der Pflichtversicherte vom Träger jener Einrichtung erhält, in der die Ausbildung erfolgt.
- > Sollten keine Bezüge gebühren bzw. bezahlt werden, gilt als Beitragsgrundlage der im § 44 Abs. 6 lit. c ASVG als täglicher Arbeitsverdienst festgelegte Betrag von täglich € 24,81 bzw. monatlich € 744,30 (2014).
- > Arbeiterkammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag fallen nicht an.
- > Der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz ist zu entrichten (Ausnahme: Dienstgeber ist Bund, Land oder Gemeinde).
- > Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge fallen nicht an (Ausnahme: Verwaltungspraktikanten des Bundes).

Praktikanten in Ausbildung

Bei dieser Versichertengruppe handelt es sich um Schüler und Studierende,

- > die sich in Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) bzw. zu einem medizinischen Assistenzberuf im Sinne des Medizinischen Assistenzberufe-Gesetzes (MABG) befinden oder
- > die an einer medizinisch-technischen Akademie nach dem Gesetz über medizinisch-technische Dienste (MTD-G) bzw. an einer Hebammenakademie nach dem Hebammengesetz (HebG) studieren.

Die praktische Tätigkeit in Gesundheitseinrichtungen bzw. Krankenanstalten ist dabei integrierter Teil der vorstehenden Ausbildungen. Vom Träger jener Einrichtung, in der die Ausbildung erfolgt, ist eine Anmeldung zu erstatten.

WARUM | Weil diese Schüler und Studenten nach § 4 Abs. 1 Z 5 ASVG jedenfalls der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung unterliegen.

SOZIALVERSICHERUNG |

- > Vor Arbeitsantritt ist eine Anmeldung zu erstatten.
- > Im Feld „Beschäftigt als“ ist einzutragen, dass es sich um einen Schüler bzw. Studenten handelt, der eine der vorstehenden Ausbildungen absolviert.
- > Pflichtversicherung besteht in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Die Geringfügigkeitsgrenze ist nicht zu beachten.
- > Arbeitslosenversicherungspflicht besteht nicht.
- > Die Beiträge sind in der Beitragsgruppe D2k abzurechnen.
- > Als Beitragsgrundlage sind jene Bezüge heranzuziehen, die der Pflichtversicherte vom Träger jener Einrichtung erhält, in der die Ausbildung erfolgt.
- > Sollten keine Bezüge gebühren bzw. bezahlt werden, gilt als Beitragsgrundlage der im § 44 Abs. 6 lit. c ASVG als täglicher Arbeitsverdienst festgelegte Betrag von täglich € 24,81 bzw. monatlich € 744,30 (2014).
- > Sonstige Nebenbeiträge sowie Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge fallen nicht an.

Berufsanwärter der Wirtschaftstreuhand

Angehende Wirtschaftstreuhandler müssen hauptberuflich eine zumindest dreijährige Praxis als so genannte Berufsanwärter in einer Wirtschaftstreuhandkanzlei absolvieren. Eine Anmeldung zur Pflichtversicherung ist zu erstatten.

WARUM | Weil die erforderliche Praxis im Rahmen eines Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 2 ASVG absolviert wird.

SOZIALVERSICHERUNG |

- > Vor Arbeitsantritt ist eine Anmeldung zu erstatten.
- > Im Feld „Beschäftigt als“ ist einzutragen, dass es sich um einen Wirtschaftstreuhandler-Berufsanwärter handelt.
- > Pflichtversicherung besteht in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung.

- > Die Beiträge sind in der Beitragsgruppe D1 abzurechnen.
- > Als Beitragsgrundlage gelten jene Geld- und/oder Sachbezüge, auf die der Pflichtversicherte aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat oder die er auf Grund dessen darüber hinaus vom Dienstgeber oder einem Dritten erhält. Es gelten die entsprechenden kollektivvertraglichen Bestimmungen.
- > Die Arbeiterkammerumlage fällt nicht an.
- > Der Wohnbauförderungsbeitrag und der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz sind zu entrichten.
- > Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge in der Höhe von 1,53 % fallen an, wenn die Beschäftigung länger als einen Monat dauert.

Rechtsanwaltsanwärter

Angehende Rechtsanwälte müssen nach dem Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums u. a. drei Jahre bei einem österreichischen Rechtsanwalt als Rechtsanwaltsanwärter (Konzipient) praktizieren. Eine Anmeldung zur Pflichtversicherung ist zu erstatten.

WARUM | Weil Rechtsanwaltsanwärter die Voraussetzungen eines Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 2 ASVG erfüllen, aber gemäß § 5 Abs. 1 Z 8 in Verbindung mit § 7 Z 1 lit. e ASVG der Teilversicherung in der Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung unterliegen.

SOZIALVERSICHERUNG |

- > Vor Arbeitsantritt ist eine Anmeldung zu erstatten.
- > Im Feld „Beschäftigt als“ ist einzutragen, dass es sich um einen Rechtsanwaltsanwärter handelt.
- > Pflichtversicherung besteht in der Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Die Geringfügigkeitsgrenze ist nicht zu beachten.
- > Pensionsversicherungspflicht besteht nicht, da eigene Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern für Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenleistungen bestehen.

- > Die Beiträge sind in der Beitragsgruppe N21r abzurechnen.
- > Als Beitragsgrundlage gelten jene Geld- und/oder Sachbezüge, auf die der Pflichtversicherte aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat oder die er auf Grund dessen darüber hinaus vom Dienstgeber oder einem Dritten erhält.
- > Die Arbeiterkammerumlage fällt nicht an.
- > Der Wohnbauförderungsbeitrag und der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz sind zu entrichten.
- > Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge in der Höhe von 1,53 % fallen an, wenn die Beschäftigung länger als einen Monat dauert.

Berufsanwärter der Ziviltechniker

Nach Abschluss eines entsprechenden Studiums an einer Universität bzw. Fachhochschule muss der Anwärter für den Beruf Ziviltechniker eine mindestens dreijährige Praxiszeit zurücklegen. Eine Anmeldung zur Pflichtversicherung ist zu erstatten.

WARUM | Weil die erforderliche Praxis grundsätzlich in einem Dienstverhältnis nach § 4 Abs. 2 ASVG absolviert wird.

SOZIALVERSICHERUNG |

- > Vor Arbeitsantritt ist eine Anmeldung zu erstatten.
- > Im Feld „Beschäftigt als“ ist einzutragen, dass es sich um einen Ziviltechniker-Berufsanwärter handelt.
- > Pflichtversicherung besteht in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung.
- > Die Beiträge sind in der Beitragsgruppe D1 abzurechnen.
- > Als Beitragsgrundlage gelten jene Geld- und/oder Sachbezüge, auf die der Pflichtversicherte aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat oder die er auf Grund dessen darüber hinaus vom Dienstgeber oder einem Dritten erhält. Es gelten die entsprechenden kollektivvertraglichen

Bestimmungen.

- > Die Arbeiterkammerumlage, der Wohnbauförderungsbeitrag sowie der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz sind zu entrichten.
- > Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge in der Höhe von 1,53 % fallen an, wenn die Beschäftigung länger als einen Monat dauert.

Notariatskandidaten

Notariatskandidaten sind akademisch ausgebildete Juristen, die sich auf den Beruf des Notars u. a. durch Praxis in einer Notariatskanzlei vorbereiten. Eine Anmeldung zur Pflichtversicherung nach dem ASVG ist nicht zu erstatten.

WARUM | Weil Notariatskandidaten nach § 5 Abs. 1 Z 8 ASVG von der Vollversicherung ausgenommen sind. Sie unterliegen der Pensionsversicherung nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 (NVG).

SOZIALVERSICHERUNG |

- > Vor Arbeitsantritt ist keine Anmeldung zu erstatten.
- > Liegt ein Arbeitsverhältnis vor, das länger als einen Monat dauert, sind Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge in der Höhe von 1,53 % zu entrichten. Eine entsprechende Anmeldung seitens des Dienstgebers hat schriftlich (nicht mit Datenfernübertragung) in der Beitragsgruppe N98 zu erfolgen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Für eine bessere Lesbarkeit wurden folgende Abkürzungen verwendet:

- > **Abs.** = Absatz (als Gliederung einer Rechtsvorschrift)
- > **ASVG** = Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
- > **AUVA** = Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
- > **AV** = Arbeitslosenversicherung
- > **BV** = Betriebliche Vorsorge
- > **EstG 1988** = Einkommensteuergesetz 1988
- > **KV** = Krankenversicherung
- > **lit.** = litera (Buchstabe, als Gliederung einer Rechtsvorschrift)
- > **PV** = Pensionsversicherung
- > **SchUG** = Schulunterrichtsgesetz
- > **UV** = Unfallversicherung
- > **Z** = Ziffer (als Gliederung einer Rechtsvorschrift)

ANSPRECHPARTNER/KONTAKTDATEN

SV-TRÄGER	ANSPRECHPARTNER	TELEFON	E-MAIL
BGKK	Viola Mayer	02682 608-1247	viola.mayer@bgkk.at
KGKK	Christopher Sallinger	050 5855-2710	christopher.sallinger@kgkk.at
NÖGKK	NÖDIS Telefonservice	050 899-7100	dg-meldeservice@noegkk.at
OÖGKK	Versicherungsberatung	05 7807-504310	versicherungsberatung@ooegkk.at
SGKK	Dr. Patricia Penetsdorfer	0662 8889-4005	patricia.penetsdorfer@sgkk.at
STGKK	Claudia Maier	0316 8035-1612	dgservice@stgkk.at
TGKK	Mag. Andreas Junker	059160-1244	andreas.junker@tgkk.at
VAEB	Brigitte Baumühlner Edith Öhlknecht	050 2350-31401 050 2350-31402	brigitte.baumuehlner@vaeb.at edith.oehlknecht@vaeb.at
VGKK	Peter Pichler	050 8455-1304	peter.pichler@vgkk.at
WGKK	Versicherungsreferat	01 601 22-3200	office.va@wgkk.at

Impressum | Herausgeber: Kooperationsgemeinschaft DGservice der Gebietskrankenkassen und der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau | Layout: Aleksandra Schmözl, Gerhard Trimmel | Bildnachweise Titelbild: links oben: Elnur/Shutterstock.com, rechts oben: g-stockstudio/Shutterstock.com, links unten: Sergey Furtaev/Shutterstock.com, rechts unten: Maridav/Shutterstock.com (Montage) | Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn, Wiener Straße 80 | Offenlegung (§ 25 Mediengesetz): Magazin zur Herausgabe von Informationen zur Sozialversicherung | Erscheinungsort: österreichweit | Medieninhaber und Redaktion: Niederösterreichische Gebietskrankenkasse, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3, vertretungsbefugte Organe abrufbar unter: www.noedis.at/impressum | DVR: 0023965